



# STADIONORDNUNG DER PREZERO ARENA

Mit dem Zutritt zum räumlichen Geltungsbereich der Stadionordnung bzw. dem Abschluss eines Nutzungsvertrages erteilen die Nutzer und Besucher der Anlage ihre Einwilligung in die Geltung der nachstehend geregelten Stadionordnung der PreZero Arena Vorstehend genannte vertragliche Nutzer verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und sonstige Personen, die im Rahmen der Vertragsdurchführung Zutritt zu der Anlage erlangen, von der Stadionordnung und ihrer Geltung in Kenntnis zu setzen.

- Geltungsbereich**  
Der räumliche Geltungsbereich dieser Stadionordnung gilt für das gesamte Grundstück der PreZero Arena (einschließlich Zu- und Abfahrtswege sowie Park- und Abstellflächen).  
Dieses Stadionordnungsrecht besteht von dem Zeitpunkt zu, ab dem die den räumlichen Geltungsbereich (nachfolgend „Anlage“ oder „PreZero Arena“ genannt) betreten.
- Weisungen und Videoüberwachung**  
Den Anweisungen des Betreibers und anderer zur Ausübung des Hausrechts befugter Personen (z.B. Veranstalter) sowie der im Zusammenhang damit eingesetzten Sicherheitsorgane (Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienste sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) ist in der Anlage unverzüglich Folge zu leisten.  
Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren werden die PreZero Arena sowie deren Umfeld, insbesondere die zur Verfügung gestellten Parkflächen sowie die Zu- und Abfahrtswege videoüberwacht.  
Jeder Besucher einer Veranstaltung der Anlage willigt darin ein, dass der Veranstalter im Rahmen der Veranstaltung, ohne zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet zu sein, berechtigt ist, Bild- und Tonaufnahmen der Besucher zu erstellen und/oder durch Dritte und/oder zu lassen, diese zu vervielfältigen, zu senden und in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen und/oder durch Dritte vervielfältigen, senden und nutzen zu lassen.
- Zugelassener Personenkreis**  
In Geltungsbereich dieser Stadionordnung dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte besitzen oder ihr Zutrittsrecht auf eine andere Art (z.B. durch einen gültigen Berechtigungsausweis) nachweisen können. Dies gilt insbesondere auch für den Zutritt zu den Logen und den Business-Seats sowie zum Businessclub.  
Die Anzahl der Stadionbesucher, insbesondere auch Logenbesucher, ist auf die Anzahl der dort vorhandenen Sitz- und Stehplätze begrenzt.  
Kinder im Alter bis zu 14 Jahren haben nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson Zutritt.  
Personen, denen durch den Betreiber der Anlage und/oder durch eine gerichtliche Entscheidung Ausweisverbod für die Anlage erteilt wurde, haben kein Zutrittsrecht zur Anlage.
- Eintrittskontrollen**  
Jede Person ist bei Betreten der Anlage verpflichtet, dem Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie Bediensteten der Polizei und anderer Ordnungsbehörden ihre Eintrittskarte oder ihren sonstigen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhandigen. Nach Durchsichtung der Zutrittskontrollanlagen bzw. eines sonstigen Eingangsterminals sind die Eintrittskarten unbefragbar. Während des Aufenthalts in der Anlage besteht die Vorzeige- und Aushändigungsspflicht bei entsprechendem Verlangen des Kontroll-, Sicherheits- und/oder Ordnungsdienstes oder von Bediensteten der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden. Eine Begründung des Vorzeigeverlangens ist nicht erforderlich. Eintrittskarten berechtigen ausschließlich zum Besuch derjenigen Veranstaltungen, für welche sie gelöst wurden. Der Aufenthalt ist nur innerhalb der durch die Eintrittskarte oder den sonstigen Berechtigungsausweis bestimmten Gebäuden, Gebäudeteilen oder Zutrittsbereiche während der Öffnungszeiten gestattet. Nach Verlassen der Anlage und nach Ende der jeweiligen Veranstaltung verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Eventueller Missbrauch von Eintrittskarten führt zu deren Verlust/Ungültigkeit sowie zum sofortigen Verweis von der Anlage und zieht ggf. rechtliche Schritte nach sich. Schwarzhandel wird ohne Ausnahme angezeigt. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen des jeweiligen Veranstalters.

- Der Kontroll- und Ordnungsdienst sowie die Polizei sind berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie die Verbote des Nr. 13.1 dieser Stadionordnung einhalten und/oder ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich insbesondere auf die Ober- und Beinbekleidung, das Schuwerk sowie auf mitgeführte Gegenstände (z.B. Taschen).
- Gegenüber Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder sonstiger Hinweise oder Feststellungen verdächtig sind, dass
  - gegen die für Sportveranstaltungen oder sonstige Veranstaltungen ein örtlich oder bundesweit wirksames Stadionverbot ausgesprochen worden ist oder
  - sonstige nach dieser Stadionordnung verbotene Gegenstände (z.B. pyrotechnische Artikel) mit sich führen oder
  - in sonstiger Weise die Sicherheit und Ordnung in der Anlage gefährden, sind Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden sowohl beim Eintritt in die Anlage, als auch nach Eintritt sowie während des Aufenthalts in der Anlage, bezüglich der durch Einsatz technischer Mittel zur Klärung des Sachverhalts Nachschau in Bekleidungsstücken und mitgeführten Behältnissen zu halten und verbotene Gegenstände sicher zu stellen. Feststellungen zu Alkohol- und/oder Drogenbeeinträchtigung zu treffen und/oder – insbesondere im Falle eines möglicherweise bestehenden Stadionverbots – die Identität durch Einsicht-nahme in ihre Ausweispapiere zu überprüfen.

Wer die Zustimmung zur Kontrolle seiner Person nicht erteilt, wird von Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst bzw. von der Polizei bzw. anderen Ordnungsbehörden von Betreten der Anlage ausgeschlossen oder der Anlage verwiesen, wenn er dort angetroffen wird.

- Besucher, die
  - offensichtlich unter dem Einfluss von Drogen stehen oder
  - Waffen oder andere gefährliche Gegenstände mit sich führen und mit diesen Sicherstellung der Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst oder durch Bedienstete der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden nicht einverstanden sind oder
  - erkennbar alkoholisiert sind oder
  - den Verdacht auf eine ansteckende Krankheit i.S.d. Bundesseuchengesetzes oder des Infektionsschutzgesetzes und den Befall mit Schädlingen aufweisen
 können der Anlage verwiesen werden.

- Nutzung der Anlage**  
Die Anlage darf nur im Rahmen der Aktivitäten genutzt werden, die sich aus vertraglichen Vereinbarungen mit Veranstaltern, Mietern und sonstigen Nutzern ergeben. Die Nutzung der Anlage beschränkt sich auf den im jeweiligen Vertrag bzw. der Reservierungsbestätigung festgelegten Personenkreis bzw. auf die festgelegte Personenzahl. Wird diese Personenzahl – insbesondere bei Veranstaltungen – überschritten, ist der Betreiber oder ein anderer Hauseinrichtungsbesitzer bzw. das von ihm eingesetzte Personal (Kontroll-, Sicherheits- und/oder Ordnungsdienste sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) berechtigt, den überzähligen Personen den Zutritt zu verweigern. Das Betreten des Spielfeldes und das Bestiegen von Abstellflächen ist untersagt.  
Innerhalb der Anlage hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.  
Das Parken von Fahrzeugen oder sonstigen Transportmitteln ist nur mit einer gültigen Park- oder Abstellberechtigung und nur auf dafür vorgesehenen Flächen sowie auf den zur PreZero Arena gehörigen Parkflächen gestattet, insbesondere ist darauf zu achten, dass die Zufahrten ständig frei bleiben und auch für Autobusse benutzbar sind. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungsweg sind uneingeschränkt frei zuhalten.  
Das Abstellen von Fahrrädern ist nur auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen erlaubt.  
Bei Veranstaltungen dürfen die Besucher nur den ihnen zugewiesenen Platz einnehmen (regelmäßig der auf der Eintrittskarte bzw. auf dem Berechtigungsausweis für die jeweilige Veranstaltung angegebene Platz) und auf dem Weg dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen.  
Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Betreibers oder der Kontroll-, Sicherheits- und/oder Ordnungsdienste oder Bediensteter der Polizei und anderer Ordnungsbehörden andere, ggf. auch in anderen Blickfeldern gelegene Plätze, als ihr Zutrittskarte vermerkt, einzunehmen.
- Das Rauchen in der PreZero Arena ist verboten. Gesonderte Raucherkreuzen sind auszuweisen.

- Öffnungszeiten**  
Die Anlage darf – soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde – nur während der Öffnungszeiten genutzt werden und ist spätestens am Ende dieser Zeit unverzüglich zu verlassen.  
Die Anlage ist an Veranstaltungstagen grundsätzlich ab ca. 2 Stunden vor Veranstaltungsbeginn bis ca. 2 Stunden nach Veranstaltungsschluss geöffnet.
- Umkleideräume, Nassbereich, Büro- und Nebenräume**  
Das Betreten und die Verwendung der Umkleideräume, der Nassbereiche, der Büroräume, und sonstiger Nebenräume ist nur aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit dem Betreiber der Anlage in den vertraglich vereinbarten Zeiten für die in der Vereinbarung festgelegten Personen gestattet. Sämtliche Funktionsräume und deren Einrichtungen (Umkleiden, etc.) sind gemäß ihrer Bestimmung zu verwenden.  
Die Umkleideräume sind verschlossen zu halten.
- Sauberkeit**  
Die Nutzer der Anlage sind verpflichtet, alle Anlagenteile und Einrichtungen sorgsam zu behandeln und in sauberen Zustand zu hinterlassen. Beschädigungen sind zu vermeiden, insbesondere dürfen in Spülbecken, Ausgabesbecken und Toiletten keine Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten und ähnliches gegossen oder geworfen werden. Abfälle sind in den für die jeweilige Art des Abfalls vorgesehenen Containern oder Müllbehältern zu entsorgen.
- Werbung und Dekoration**  
Werbe- oder Propagandamaßnahmen jeder Art sowie das Anbringen von Dekorationen und sonstigen Gegenständen sind in der Anlage grundsätzlich untersagt, wenn sie nicht
  - aufgrund schriftlicher Vereinbarung des Betreibers mit den Nutzern zulässig sind und im Rahmen dieser Vereinbarung eine Pflicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Beendigung des Vertrags besteht oder
  - schriftliche Genehmigung des Betreibers im Einzelfall gestattet wurden.

Die Verteilung von Flugzetteln, Földern und Zettelschriften in der Anlage sowie auf dem restlichen Gelände ist unbeschadet der sonstigen behördlichen Vorschriften ausschließlich nach Bewilligung des Veranstalters und/oder des Betreibers gestattet.

- Verkauf von Waren/Bewirtung**  
Das Felbiten und der Verkauf von Waren aller Art, Eintrittskarten, die Verteilung von Drucksachen oder die Durchführung von Sammlungen in der Anlage, das Aufstellen von Einbauten, Büden, Ständen und dgl. ist untersagt, es sei denn, es erfolgt im Rahmen einer vertraglichen Berechtigung des jeweiligen Nutzers/Veranstalters und die ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.  
Die Bewirtung von Nutzern und sonstigen Besuchern ist nur über die vom Betreiber für die Anlage eingesetzten Cafeter/Dienstleister gestattet.
- Elektrische Geräte und Maschinen**  
Mitgebrachte elektronische Geräte dürfen nur in Betrieb genommen werden, soweit dadurch nicht Rechte des Betreibers bzw. des jeweiligen Hauseinrichtungsbesitzers und der Betrieb der PreZero Arena beeinträchtigt werden. Maschinen dürfen nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Betreiber in Betrieb genommen werden.
- Abstellflächen**  
Die Rasenflächen, Gänge und sonstigen Verkehrsräume dürfen nicht für Abstellzwecke verwendet werden, es sei denn, es besteht eine vertragliche Berechtigung hierzu.

- Verbote**  
Personen im Geltungsbereich dieser Stadionordnung ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
  - Waffen oder andere gefährliche Gegenstände sowie Gegenstände, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können; dies gilt insbesondere auch für Hagengeschosse; Schutzwaffen bzw. -kleidung oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und in den Umständen nach dazu bestimmt sind, Volltrefferkennzeichen eines Trägers von Hebeltsbefugnissen abzuwehren;
  - Gasprühlhasen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsgefährdende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
  - Behältnisse, die aus Glas oder Porzellan, splitterndem oder hartem Material hergestellt sind;
  - sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, Motorradhelme
  - Rucksäcke;
  - Taschen größer als DIN 44 (aus Sicherheitsgründen);
  - Feuerwerksexplos., Faseln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauchkerzen, Rauchbomben, Leuchtkegel, Wunderkerzen und andere pyrotechnische Gegenstände;
  - mechanische und elektrisch betriebene Leuchtinstrumente - der Betreiber behält sich Ausnahmen vor;
  - sämtliche Arten von Speisen und Getränken. Die Versorgung mit Speisen und Getränken zu angemessenen Preisen in der Arena wird sichergestellt.
  - Drogen;
  - Tiere (ausgenommen Dienst- und Blindenhunde);
  - Kinderwagen aus Sicherheitsgründen (Freihalten von Flucht- und Rettungswegen, Evakuierung);
  - Trillerpfeifen;
  - Laserpointer;
  - Gasdruckkanfäher.
- Folgende Fanartikel sind pro Veranstaltung im Gästebereich der PreZero Arena (Block G und H) in der Regel erlaubt:
  - 2 Müllbeutel;
  - 2 Trillern (von unten offen oder einsehbar)
  - 10 Schwenkfahnen
  - 50 kleine Fahnen bis 1,50 m Stocklänge
  - 25 Doppelhalter
  - Zehnfenster (solange Platz vorhanden)

Die TSG behält sich vor, die Mitnahme von in der Regel erlaubten Gegenständen im Einzelfall ganz oder teilweise zu untersagen, wenn es einen sachlichen Grund gibt. Im Falle einer solchen Maßnahme wird dies der Fanbetreuung der Gästemannschaft rechtzeitig mitgeteilt.  
Weitere Gegenstände, insbesondere auch für beschriftete Chronogramme, sind mindestens 5 Tage vor einer Veranstaltung durch die Fanbetreuung der Gästemannschaft anzumelden. Alle Materialien müssen aus Sicherheitsgründen schwer entflammbar (B1) sein. Die Materialien sowie die entsprechenden Nachweise müssen vor Zutritt in die PreZero Arena dem Kontroll-, Sicherheits- und/oder Ordnungsdienst oder Bediensteten der Polizei und anderer Ordnungsbehörden unaufgefordert vorgezeigt werden. Eine Mitnahme ist nur dann erlaubt, wenn der Betreiber oder andere zur Ausübung des Hausrechts befugte Personen (z.B. Veranstalter) diese Gegenstände genehmigt hat.

- Untersagt ist Personen im Geltungsbereich dieser Stadionordnung weiterhin:
  - sich als Gast-Fan im Heimfanbereich der PreZero Arena aufzuführen bzw. zu verweilen. Der Heimfanbereich umfasst hierbei die Südkurve (Blöcke C - V). Der Ordnungsdienst ist angewiesen und berechtigt, Zuschauer, die als Gast-Fan zu erkennen sind oder durch ihr Verhalten als solcher auffallen, aus diesem Bereich zu entfernen, auch wenn sie eine gültige Eintrittskarte für diesen Bereich haben, wobei ihnen – soweit dies im Einzelfall möglich ist – ein anderer geeigneter Platz im Stadion zugewiesen werden kann;
  - das Stadion auszuverkaufen, wad bei betroffene Gast-Fan aus dem Stadion verwiesen oder der Zutritt zum Stadion verweigert;
  - andere Zuschauer zu Hass oder Gewalt gegenüber den Schiedsrichtern, Spielern, anderen Besuchern und sonstigen Personen zu provozieren;
  - während der laufenden Veranstaltung im Sitzplatzbereich, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit erkennbar ist, zu stehen;
  - den Innenraum, das Spielfeld und die Funktionsräume der PreZero Arena ohne Erlaubnis zu betreten;
  - nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriederungen der Rasenfläche, Absperrungen, Bühnen, Beleuchtungsanlagen, Kamerastände, Büme, Masten aller Art oder Dächer zu betreten, zu bestiegen oder zu übersteigen;
  - auf Auf- und Abgängen sowie Rettungs- und Fluchtwegen zu sitzen, zu liegen oder, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit erkennbar ist, zu stehen bzw. sich aufzuhalten;
  - Bereiche, die als für Besucher nicht zugelassen gekennzeichnet sind, zu betreten;
  - Verbotsschilder, insbesondere Gesh- und fahrwege, einzuzeigen;
  - mit Gegenständen zu werfen;
  - sich mit mitgebrachten Gegenständen zu verummern (Schals, Tüchern etc.), um die Feststellung der Identität zu verhindern;
  - sich behindernde Transparente zu entrollen, um unerlaubte Handlungen zu verdecken;
  - Halterungen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
  - außerhalb von Toiletten die Notdurft zu verrichten;
  - das Mitführen von medizinisch notwendigen Gehhilfen und Rollstühle ist aus Sicherheitsgründen (Freihalten von Flucht- und Rettungswegen, Evakuierung) nur im Bereich der ausgewiesenen Sonderplätze (Zurückgang) zu erlauben.

Die TSG 1899 Hoffenheim spricht sich gegen fremdenfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende, diskriminierende, links- und rechtsextrême Tendenzen aus. Zur Wahrung ökonomischer Interessen und des öffentlichen Ansehens der Vereinsfarben sowie zur Vorbeugung der Gefährdung des Veranstaltungsgewerks durch politische Meinungsäußerungen ist, daher das nach außen erkennbare Mitführen und Verbreiten von rassistischem, fremdenfeindlichem, gewaltverherrlichendem, diskriminierendem, links- und/oder rechtsextrême Propaganda-materiale untersagt. Entsprechendes gilt für das nach außen erkennbare Tragen bzw. Mitführen von Kleidungsstücken, Fahnen, Aufhängen u. ä. die Schriftzüge oder Symbole mit eindeutiger fremdenfeindlicher, rassistischer, gewaltverherrlichender, diskriminierender, links- und/oder rechtsextrême Tendenz aufweisen. Hierzu zählen insbesondere auch solche themenbezogenen Schriftzeichen, bei denen verschiedenen Zahlen- bzw. Buchstabenkombinationen, die fremdenfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende, diskriminierende, links- und/oder rechtsextrême Haltung des Trägers deutlich machen und auch solche bestimmten Marken, die als Erkennungsmerkmale für eine solche Haltung dienen (z.B. „The Steinar“). Personen, die eine fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende, diskriminierende, links- und/oder rechtsextrême Haltung, insbesondere durch ihr Verhalten oder äußeres Erscheinungsbild aufweisen, können daher auch von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

- Befahren der Anlage**  
Grundsätzlich ist im Rahmen von Veranstaltungen jeder Fahrverkehr in der Anlage verboten.  
Im Rahmen von Veranstaltungen ist der Fahrverkehr auf den gemeinsam mit Zuschauerorganisationen genutzten Rettungswegen nur zum Ein- und Entlassen gestattet. Die Benutzung von Rettungswegen vor Veranstaltungsschluss (oder – wenn der Einlass frühzeitig – spätestens bei Beginn des Einlasses der Zuschauer) abgeschlossen sein. Ausgenommen davon sind Polizei-, Sanitäts- und Feuerwehrfahrzeuge im Einsatz/ in Bereitschaft.  
Vereine, Einrichtungen, Institutionen, Nutzer usw. erhalten nur entsprechend einer unbedingten erforderlichen und nachgewiesenen Notwendigkeit Einfarthgenehmigungen. Die Erteilung erfolgt nur über Antragstellung beim Betreiber der Anlage. Die Einfarthgenehmigung ist bei der Einfahrt unaufgefordert vorzuzeigen und im geparkten Fahrzeug deutlich sichtbar anzulegen.  
Im gesamten Gelände ist eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h zugelassen.  
Das Befahren von Sport-, Grün- und Rasenflächen ist verboten, es sei denn, es besteht eine Ausnahme-genehmigung auf Grund vertraglicher Regelungen oder bei Gefahr im Verzuge.  
Mit entsprechendem Parkausweis ist das Parken in der Anlage erlaubt. Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen ist nur auf den Parkplätzen und nur auf den dafür vorgesehenen und ausgeschilderten bzw. zugewiesenen Parkflächen gestattet (Markierung).

- Abgestellte Fahrzeuge in Feuerwehr-/Rettungszufahrten, auf Sport-, Grün- und Rasenflächen sowie Fahrzeuge ohne von außen sichtbare Park-/bzw. Abstellberechtigung werden kostenpflichtig abgeschleppt oder umgestellt.  
Das Fahren von Kraftfahrzeugen in der Anlage ist generell verboten.  
Das Abstellen von Fahrrädern ist nur an den dafür vorgesehenen Fahrradständen gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Eigentümers bzw. Bestizers umgesetzt.  
Der Betreiber behält sich Sonderregelungen vor.  
Zwischenhandlungen gegen vorstehende Festlegungen haben den Entzug der Einfarthgenehmigung zur Folge. Im Wiederholungsfall wird gegen den Fahrzeugführer oder -halter ein Hausverbot erteilt bzw. Anzeige erstattet.
- Parkplatznutzung**  
Mit der Zufahrt zu den Fahrzeugstellplätzen verpflichten sich die Nutzer zur Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Regeln  
Vereinuerigungen durch Öl, Benzin, Batteriesäure oder sonstige Stoffe sind zu beseitigen. Die Kosten hierfür sind – soweit in den schriftlichen Verträgen mit den jeweiligen Pächtern und sonstigen vertraglichen Nutzern nicht abweichend geregelt – vom Verursacher zu tragen.  
Die Nutzung der Fahrzeugstellplätze hat unter dem Gebot größtmöglicher Rücksichtnahme zu erfolgen. Andere Nutzer der Anlage dürfen durch den Kraftfahrzeugbetrieb (Motorgeräusche, Türenschießen etc.) nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.  
Sämtliche dieser Parkplätze/Veranstaltungen gelten nur für den jeweiligen Veranstaltungstag. Spätestens 2 Stunden nach Veranstaltungsende sind die Fahrzeuge/Motorräder/Fahrräder von den Parkplätzen bzw. Abstellflächen und von der Anlage zu entfernen. Bei Zwischenhandlungen hiergegen werden die geparkten bzw. abgestellten Fahrzeuge/Motorräder/Fahrräder kostenpflichtig abgeschleppt oder umgesetzt.  
Es dürfen nur zugelassene, betriebsersteuerte und angemietete Personenkraftfahrzeuge oder Motorräder (inkl. Roller und Motor) abgestellt werden. Lastkraftwagen, Bote, Anhänger u. ä. dürfen nicht abgestellt werden. Es ist insbesondere verboten, auf den Park- und Abstellplätzen:
  - offenes Feuer oder Licht zu unterhalten und zu rauchen;
  - feuergefährliche, brennbare oder umweltschädliche Gegenstände/Stoffe wie Benzin, Öl Säuren, Lacke, Roller und Motor abzustellen, die umweltschädliche Stoffe, z.B. Öl oder Treibstoff, verlieren;
  - Substanzen im vorstehend beschriebenen Sinne in die Entwässerungsanlage zu gießen;
  - den Motor des Kraftzugs länger als zur An- oder Abfahrt erforderlich laufen zu lassen;
  - Lüftungsanlagen zu verschließen oder ab- bzw. zuzustellen;
  - Reparaturen oder Wartungsarbeiten durchzuführen;
  - Fahrzeuge zu waschen;
  - in den Fahrzeugen zu nächtigen oder zu campieren.
- Besondere Bestimmungen für Fußballveranstaltungen**  
Im Falle von Bundesligaspielen gelten ergänzend die Richtlinien des DFB zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesligaspielen sowie des DFB-Ausschusses für Sicherheitsangelegenheiten zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.  
Die Haftung des Betreibers und/oder Veranstalters, dessen Auftraggeber, der Veranstalter und Erfüllungsbefehliger für sonstige, nicht in Abschnitt 18.1 genannte Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden beruhen auf:
  - einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder
  - auf der Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Zwergzwecks von wesentlicher Bedeutung ist.
- Das Depozieren von Wertgegenständen, Kleidungsstücken, Ausstattungsgegenständen innerhalb der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr, auch wenn diese in versperren Kästen wie bspw. den Umkleidekabinen verwahrt werden.

**Zwiderhandlungen**  
Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, können unbeschadet weiterer Rechte des Betreibers bzw. des Veranstalters ohne Entschädigung der Zutritt zur Anlage verweigert und/oder können von der Anlage verwiesen werden.  
Die Haftung des Betreibers und/oder Veranstalters, dessen Auftraggeber, der Veranstalter und Erfüllungsbefehliger für sonstige, nicht in Abschnitt 18.1 genannte Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden beruhen auf:
 

- einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder
- auf der Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Zwergzwecks von wesentlicher Bedeutung ist.

 Das Depozieren von Wertgegenständen, Kleidungsstücken, Ausstattungsgegenständen innerhalb der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr, auch wenn diese in versperren Kästen wie bspw. den Umkleidekabinen verwahrt werden.

- Corona-Spielbetrieb**  
Während des Corona-Sonderspielbetriebs ist zusätzlich das Hygienekonzept der TSG 1899 Hoffenheim, das unter <https://www.tsg-hoffenheim.de/hygienekonzept/> abrufbar ist, zu beachten.
- Schlussbestimmung**  
Diese Stadionordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.  
Diese Stadionordnung kann vom Betreiber geändert und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe (Version) dieser Stadionordnung ersetzt automatisch jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.  
Sinsheim, den den 01.08.2021  
TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH

tsg-hoffenheim.de